

# **Lehrgang Störfallbeauftragter der IHK Dresden**

## **21.-23.Oktober 1996,BIZU Dresden**

EU-Richtlinien zur Störfall-Vorsorge

*Hans-Joachim Uth, Umweltbundesamt/IHK\_D961.doc*

### **1 Seveso-Richtlinie**

Die RL 82/501/EWG ist nach den spektakulären Störfällen der 70 iger Jahre (Flixbourough, Feyzin, Seveso) in der Gemeinschaft entstanden. Sie enthält im Ansatz alle wichtigen Elemente einer modernen Störfallvorsorgepolitik. Gleichwohl waren 1982 die vorgesehenen Instrumente noch recht allgemein gehalten, was die Umsetzung der RL in den Mitgliedsstaaten erschwerte. Die RL wurde 1985 bezüglich der Vorschriften zur Lagerung von Chemikalien erweitert (RL 85/337/EWG) und erneut durch weitere Stoffe sowie der Konkretisierung der Anforderungen an die Information der Bevölkerung (88/610/EWG) ergänzt.

### **2 Novellierung der Seveso-Richtlinie**

Der Umweltrat der EU hat nach Art.189c des EG-Vertrags am 22./23. Juni 1995 einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten zum Vorschlag (94/C 106/04) vom 4.03.1994 verabschiedet. Es wurden weitreichende Änderungen des Kommissionsentwurfes festgeschrieben. Insgesamt sind neben einer völlig neuen Struktur auch beträchtliche inhaltliche Erweiterungen geplant. Lautete die ursprüngliche Überschrift der Richtlinie »Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten«, so heißt die neue Fassung »Richtlinie zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen«. Damit kommt der Kern der beabsichtigten Änderung zum Ausdruck, die Aufgabe des Bezuges zu Industrieanlagen im engeren Sinne. Diese Tendenz wurde im gemeinsamen Standpunkt(EU 94/0014(SYN) v. 19.3.1996) wieder umgekehrt, d.h. der Anlagen- bzw. Betriebstättenbezug wurde wieder hergestellt. Wesentliche Änderungen sind v. a. in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Die in Artikel 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen für "Betrieb" und "Anlage" lauten nunmehr:

"Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1."Betrieb" den gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind;
- 2."Anlage" eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden. Sie umfaßt alle Einrichtungen, Bauwerke, Rohrleitungen, Maschinen, Werkzeuge, Privatgleisanschlüsse, Hafenbecken, Umschlageneinrichtungen, Anlegebrücken, Lager oder ähnliche, auch schwimmende Konstruktionen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind;“

- Die in Artikel 4 bestimmten Ausnahmen von der Richtlinie sind in den Punkten c) und e) nunmehr wie folgt gefaßt:

"Diese Richtlinie gilt nicht für

....

c) die Beförderung gefährlicher Stoffe und deren zeitlich begrenzte Zwischenlagerung auf der Straße, der Schiene, den Binnenwasserstraßen, dem See- oder Luftweg außerhalb der unter diese Richtlinie fallende Betriebe, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen;

e) die Tätigkeiten der mineralgewinnenden Industrie im Bereich des Aufsuchens und Gewinnens von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen und durch Bohrung;

f) "Abfalldeponien" (Wurde zusätzlich aufgenommen)

....“

- Zum Artikel 12, der Vorgaben zur Planung und Überwachung der Flächennutzung als Mittel der Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Folgen enthält und nunmehr mit "Überwachung der Ansiedlung" überschrieben ist, ist die folgende Erklärung des Ratsprotokolls zu berücksichtigen:

"Die Kommission erklärt, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 dafür Sorge zu tragen haben, daß in ihren Politiken der Flächenausweisung und -nutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu bestimmen, in welcher Weise diese Ziele bei den betreffenden Politiken berücksichtigt werden, und insbesondere die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigste Kontrolle oder Kombination von Kontrollen in bezug auf die Änderungen innerhalb bestehender Betriebe und die Entwicklung in deren Umfeld festzulegen. Die deutsche Delegation stellt fest, daß bei der Beurteilung der Notwendigkeit, angemessene Abstände einzuhalten, auch die gemäß Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind“

- In Artikel 24 ("Beginn der Anwendung") ist ausgeführt, daß "die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen".
- Im Vorschlag der Kommission war zu verschiedenen Artikeln vorgesehen, daß die einheitliche Umsetzung der Richtlinie durch noch zu erstellende "Kriterien" sichergestellt werden sollte. (Verfahren nach Artikel 22, 94/C 106/04 vom 4.03.1994) Diese Regelung wurde von fast allen Mitgliedstaaten in den Ratsverhandlungen kritisiert. Die Vorgehensweise, im nachhinein vereinheitlichte Kriterien zu erstellen, wurde daher im Grundsatz fallengelassen. Nur noch in Artikel 9 "Sicherheitsbericht" in Absatz 6 ist vorgesehen, daß die Kommission harmonisierte Kriterien - allerdings vor Anwendung der Richtlinie - erstellt. Artikel 9 Abs. 6 lautet:

„a) Wird der zuständigen Behörde nachgewiesen, daß von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebes selbst keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so kann der Mitgliedstaat nach den Kriterien gemäß

Buchstabe b die in den Sicherheitsberichten vorgeschriebenen Informationen auf die Aspekte beschränken, die für die Abwehr der noch verbleibenden Gefahren schwerer Unfälle und für die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt relevant sind.

b)Die Kommission erstellt vor der Anwendung dieser Richtlinie nach dem in Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG vorgesehenen Verfahren harmonisierte Kriterien für die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, daß von einem Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Buchstaben a ausgehen kann. Buchstabe a gilt erst nach der Festlegung dieser Kriterien.

c)Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde der Kommission ein mit Gründen versehenes Verzeichnis der entsprechenden Betriebe übermittelt. Die Kommission übermittelt diese Verzeichnisse jährlich dem in Artikel 22 genannten Ausschuß"

- Der Vorschlag der Kommission enthielt bisher 4 Anhänge, 2 weitere Anhänge sind hinzugefügt worden.
- 1. Der neue Anhang III enthält Elemente und Grundsätze zu dem Managementsystem und der Betriebsorganisation, die im Rahmen des Konzeptes zur Verhütung schwerer Unfälle vom Betreiber zu verwirklichen sind.
- 2. Der Anhang VI legt die Kriterien fest, nach denen die Europäische Kommission über einen Unfall unterrichtet werden muß.
- Die Kommission ist über jeden Unfall zu unterrichten, bei dem eine unfallbedingte Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes mit einer Menge von mindestens 5 % der Mengenschwellen für die Anwendung von Artikel 9 erfolgt ist, oder der mindestens die in dem Anhang IV näher - qualitativ, z. T. quantitativ - beschriebenen Folgen hat (Schädigung von Personen oder Sachen, unmittelbare Umweltschädigung oder grenzüberschreitende Schädigungen).

Die Beratungen im Wirtschafts- Sozial- und Umweltausschuß der Kommission haben insgesamt zu einem mehr praktikableren Entwurf geführt. Gleichwohl wird die Umsetzung in die deutsche Rechtssystematik noch einige Probleme machen. Eine diesbezügliche Zusammenfassung kann dem Bericht des Arbeitskreises „Seveso-Richtlinie“ der Störfallkommission (SFK-GS-08) entnommen werden.

### **3 Inkrafttreten**

Aufgrund der Entscheidung für einen gemeinsamen Standpunkt des EU-Umweltrates am 22. Juni 1995 ist das Verfahren fortgesetzt worden. Das Europaparlaments hat auf seiner Sitzung am 16.7.96 dem Kommissionsentwurf i.d.F. des „Gemeinsamen Standpunktes“ mit einigen Änderungen zugestimmt. Diese beziehen sich auf folgende Punkte:

- Ergänzung der Forderung über ein effektives Informations-und Warnsystem bei Störfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen
- Vorbehalt einer separaten Regelung des Transports von Gefahrstoffen durch Rohrleitungen
- Forderung nach einheitlichen Kriterien für die Überwachung von Anlagen i.S. der RL
- Sicherstellung der Qualifikation von Behördenmitarbeitern, insbesondere der Behörden, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind

- Fortschreibung des Sicherheitsberichts durch Auswertung von Beinahe-Ereignissen
- Kooperationspflicht von benachbarten Anlagenbetreibern, wenn ein Domino-Effekt nicht ausgeschlossen werden kann
- Ausbildungsgebot aller in dem Betrieb arbeitenden Kräfte, auch Fremdfirmen, etc.
- Stärkere Festschreibung von Sicherheitsabständen zwischen Betrieben i.S. der RL und Wohngebieten/Naturschutzgebieten
- Erweiterung des Art 3 um die Definition des „beinahe eingetretenen schweren Unfalls“
- Streichung der Ausnahme (Art 4) „Abfaldeponien“
- Festlegung unbestimmter Fristen durch konkrete Zeiträume
- Erweiterung der Begründungspflicht zur Erreichung von Ausnahmeregelungen beim Sicherheitsbericht
- Aufnahme einer Berichtspflicht über Beinahe-Störfälle
- Konkretisierung der Verpflichtungen und Anforderungen bei der Inspektion
- Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Schaffung eines zentralen Systems der Erfassung und Auswertung von Störfallereignissen und Beinaheereignissen
- Einschränkung der Mengenangaben im Anhang I Teil 2 auf den Gehalt an Gefahrstoffen in Zubereitungen

Die Änderungen (A4-0224/96) können von der Kommission übernommen werden oder mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Es wird mit der Veröffentlichung der RL im 2. HJ 1996 gerechnet. Zur Anpassung der nationalen Vorschriften besteht dann ein Zeitraum von zwei Jahren nach Veröffentlichung.